

GTW · Benzenbergstraße 39-47 · 40219 Düsseldorf

Datum: 14.08.2015  
 Unser Zeichen: 310/15

**Stellungnahme**  
**zum Antrag der Landtagsfraktionen von B90/Grüne und der PIR-**  
**RATEN des Landtags des Saarlandes vom 11.06.2015**  
**(Drucksache 15/1424-Neu):**

**I. Antrag der Landtagsfraktionen B90/Grüne und der PIRATEN vom 11.06.2015**

Der Antrag vom 11.06.2015 zielt auf eine Änderung des Bundesberggesetzes. Die bestehende Bergschadensvermutung in § 120 BBergG soll auf Schäden nach Ende des aktiven Bergbaus und Infolge des Grubenwasseranstiegs ausgeweitet werden.

**II. Stellungnahme**

Die Bundesregierung hat am 23.04.2015 dem Bundesrat (BR-Drucksache 142/15) und dem Bundestag (BT-Drucksache 18/4714) den „Entwurf eines Gesetzes zur Ausdehnung der Bergschadenshaftung auf den Bohrlochbergbau und Kavernen“ vorgelegt. Dieser Gesetzesentwurf enthält Änderungen des Bergrechts, die auch Einfluss auf die Haftung für Bergschäden durch den Wiederanstieg des Grundwassers haben.

**1. Beweislastumkehr für Schäden infolge des Grubenwasseranstiegs**

Die untertägige Steinkohlegewinnung erfordert ein kontinuierliches Abpumpen des den Grubenbauen zulaufenden Grundwassers. Auch im Bereich des Tagebaus wird das Grundwasser großflächig abgesenkt. Nach

**Düsseldorf · Bukarest**

**Grote-Terwiesche Rechtsanwälte PartGmbH**

**Jan-Marcel Grote**  
 Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht  
 Fachanwalt für Arbeitsrecht  
 Bankkaufmann

**Dr. Michael Terwiesche LL.M.**  
 Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
 Lehrbeauftragter an der Hochschule  
 Rhein-Waal für International Business Law

**Prof. Dr. Falk Würfele**  
 Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht  
 Honorarprofessor an der Universität Siegen  
 Lehrbeauftragter für deutsches und  
 internationales Baurecht  
 Lehrbeauftragter für internationales  
 Wirtschaftsstrafrecht & Compliance

**Dr. Karsten Prote**  
 Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht  
 Lehrbeauftragter an der TU Dortmund für  
 Bau- und Architektenrecht

**Jürgen F.-J. Mintgens**  
 Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht  
 Lehrbeauftragter an der FH Köln für  
 Bau- und Architektenrecht  
 Dozent an der Universität Wuppertal für  
 Real Estate Management und  
 Construction Project Management

**Ulf Prechtel**  
 Fachanwalt für Verwaltungsrecht

**Birte Loleit-Dittrich**  
 Rechtsanwältin

**Dr. Marco Boksteen**  
 Rechtsanwalt

**Dr. Radu Ghidău**  
 Avocat, Baroul București  
 Lawyer, Member of the Bucharest Bar Association

**Roland Maria Schäfer**  
 Rechtsanwalt

**Dr. Ira Janzen**  
 Fachanwältin für Verwaltungsrecht  
 Mediatorin

**Jan Horn**  
 Rechtsanwalt

**Johannes Kupfer**  
 Rechtsanwalt

**Ina Lompa**  
 Rechtsanwältin

**Krefeld**

**Wenning-Röttges GbR**

**Thorsten Wenning**  
 Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht  
 Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

**Nils Röttges**  
 Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

**Christian Spickermann**  
 Rechtsanwalt

Internet [www.gt-w.com](http://www.gt-w.com)  
 E-Mail [mail@gt-w.com](mailto:mail@gt-w.com)  
 USt-ID-Nr. DE 214318296

**Bankverbindung**  
 HypoVereinsbank Düsseldorf  
 BLZ 302 20190 - Konto 44 66 900  
 BIC HYVDF333  
 IBAN DE70 3022 0190 0004 4669 00

dem Ende des Abbaus wird die Wasserhaltung eingestellt. Mit dem Wiederanstieg des Grundwassers sind unvermeidlich Hebungerscheinungen an der Tagesoberfläche verbunden, die wiederum zu Schäden führen.

#### a) Aktuelle Rechtslage

Schäden, die durch den Wiederanstieg des Grundwassers hervorgerufen werden, sind als Bergschäden i. S. v. § 114 Abs. 1 BBergG anzusehen.<sup>1</sup>

§ 114 Abs. 1 BBergG enthält eine Legaldefinition des Begriffs „Bergschaden“. Sämtliche schadensverursachenden Handlungen eines Bergbauunternehmens sind als Bergschaden anzusehen, sowohl die originäre Abbautätigkeit als auch weitere Folgemaßnahmen, wie beispielsweise die Beendigung der Grundwasserabsenkung. Es kommt allein darauf an, ob die die Schäden verursachenden Handlungen des Bergbauunternehmens in einem inneren Zusammenhang mit der eigentlichen Abbautätigkeit stehen. Dies sei bei Wiederherstellungsarbeiten im Rahmen eines Abschlussbetriebsplans nicht zweifelhaft.<sup>2</sup> Als schadensverursachende Handlung kommt folglich neben der eigentlichen Abbautätigkeit auch das Einstellen der Wasserhaltung in Betracht.<sup>3</sup> Die Einordnung in die Bergschadenshaftung ist zutreffend, weil nach der Einstellung der Wasserhaltung die im Grubengebäude befindlichen Grubenwässer auf eine durch den Bergbau geschaffene veränderte Situation (Grubenbaue, verfüllte Abbauhohlräume) treffen und damit ein Risiko auslösen, welches durch die vorangegangene Gewinnung begründet wurde.<sup>4</sup>

Bei Schäden durch den Wiederanstieg des Grundwassers ergeben sich im Wesentlichen zwei Problembereiche bei der Anwendung der Bergschadensvermutung. Zum einen werden derartige Schäden durch Hebungen der Oberfläche hervorgerufen. Senkungen der Oberfläche sind explizit in § 120 Abs. 1 Satz 1 BBergG aufgeführt, nicht hingegen Hebungen.

Zum anderen ergeben sich Schwierigkeiten im Zusammenhang mit dem Begriff „Einwirkungsbereich“. Im Rahmen des Betriebsplanzulassungsverfahrens wird der voraussichtlich zu erwartende Einwirkungsbereich des Bergbaubetriebs unter Anwendung der sog. Einwirkungsbereichs-Bergverordnung prognostiziert. Nach § 2 Einwirkungsbereichs-Bergverordnung wird mit Hilfe bestimmter Einwirkungswinkel der Bereich berechnet, innerhalb dessen mit Einwirkungen der Abbautätigkeit zu rechnen ist. Die Einwirkungsbereichs-Bergverordnung gilt nicht unmittelbar, soweit es um die zivilrechtliche Geltendmachung von Bergschäden geht. Grund dafür ist die Ermächtigungsgrundlage der Einwirkungsbereichs-Bergverordnung, nämlich § 67 Nr. 7 BBergG. Danach gilt die Einwirkungsbereichs-Bergverordnung „zur Durchführung der Bergaufsicht ...“, nicht jedoch für das zivilrechtliche Rechtsverhältnis zwischen Bergbauunternehmen und Oberflächeneigentümer gem. §§ 114 ff. BBergG.<sup>5</sup>

<sup>1</sup> *Terwiesche*, Schadens- und Amtshaftungsansprüche bei Bergschäden infolge Wiederanstieg des Grubenwassers, *Zeitschrift für Wasserrecht (ZfW)*, 2007, 2 (3); *ders.*, in: Frenz/Preuß (Hrsg.), *Wasseranstieg im Steinkohlenbergbau*, 8. Aachener Altlasten- und Bergschadenskundliches Kolloquium, 2006, 89 (90).

<sup>2</sup> OLG Köln, Urteil vom 18.07.2005 - 1 O 391/02, [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de).

<sup>3</sup> OLG Düsseldorf, Urteil vom 09.10.2009 - I-7 U 34/08, BeckRS 2010, 00652; LG Mönchengladbach, Urteil vom 20.02.2008 - 6 O 445/04, BeckRS 2011, 02714.

<sup>4</sup> *Schulte*, in: Piens/Schulte/Graf Vitzthum, *BBergG-Kommentar*, 2. Auflage 2013, § 114, Rn. 17.

Bei der Feststellung des Einwirkungsbereichs i. S. v. § 120 BBergG können dem Geschädigten die Regelungen der Einwirkungsbereichs-Bergverordnung jedoch „helfen“.<sup>6</sup> Wie sich die Abbautätigkeit tatsächlich auswirkt, hängt allerdings von vielen Einzelfaktoren, insbesondere von der Zusammensetzung der örtlichen Gesteinsschichten ab. Es kann daher sein, dass sich die Prognose des Einwirkungsbereichs im Verfahren über das Aufstellen eines Betriebsplans im Zuge des Abbaus, also nachträglich als falsch herausstellt, der berechnete Einwirkungswinkel zu eng ist und auch außerhalb des prognostizierten Winkels Einwirkungen der Abbautätigkeit auftreten.<sup>7</sup> Auch in diesem Fall kann sich der Geschädigte auf die Bergschadensvermutung berufen, wenn er durch Hilfstatsachen den tatsächlichen Umfang der Einwirkungen darlegt und beweist.<sup>8</sup> Das Darlegen und Beweisen von Hilfstatsachen führt jedoch wiederum zu erheblichen Beweisschwierigkeiten beim Bergbaubetroffenen. Der Vorteil der Beweislastumkehr läuft dann leer.

Bei Schäden infolge des Grubenwasseranstiegs konnte festgestellt werden, dass diese auch außerhalb des „üblichen Einwirkungsbereichs“ der ehemaligen Abbaue lagen.<sup>9</sup> Schäden infolge des Grubenwasseranstiegs treten im Vergleich zu den Auswirkungen der originären Abbautätigkeit zudem zeitlich verzögert auf. Derartige Schäden werden daher häufig nicht als Bergschäden erkannt. Zu dem Zeitpunkt, in dem die Schäden des Grubenwasseranstiegs auftreten, steht der Einwirkungsbereich der originären Abbautätigkeit bereits fest. Das Bergbauunternehmen anerkennt darüber hinausreichende Schäden infolgedessen häufig nicht als Bergschäden an, weil sie nicht innerhalb des „bekannten“ Einwirkungsbereichs liegen.

Anders ausgedrückt: In keinen anderen Gebieten als in Bergbaugebieten kommt derart viel Pfusch am Bau vor. So hatte Herr Dipl.-Ing. Stefan Hager, Bereichsleiter Bautechnik/Bergschäden der RAG AG, bei einer Veranstaltung der GRÜNEN im Landtag NRW am 12.04.2013 erklärt:

**„Wir werden dafür bezahlt, den Leuten zu erklären, dass sie keine Bergschäden, sondern Baumängel haben.“**

---

<sup>5</sup> LG Duisburg, Urteil vom 03.04.2012 – 1 O 565/03, NuR 2013, 760 (761) mit Anmerkungen von Terwiesche/Kupfer.

<sup>6</sup> Schulte, in: Piens/Schulte/Graf Vitzthum, BBergG-Kommentar, 2. Auflage 2013, § 120, Rn. 13.

<sup>7</sup> Siehe das Gutachten von Busch u.a., Senkungerscheinungen außerhalb prognostizierter Einwirkungsbereiche des Bergwerks Prosper-Haniel, Gutachten im Auftrag der Bezirksregierung Arnsberg vom 31.08.2012.

<sup>8</sup> LG Duisburg, Urteil vom 03.04.2012 – 1 O 565/03, NuR 2013, 760 (761) mit Anmerkungen von Terwiesche/Kupfer; Schulte, in: Piens/Schulte/Graf Vitzthum, BBergG-Kommentar, 2. Auflage 2013, § 120, Rn. 13.

<sup>9</sup> Baglikow, Bergschäden nach Beendigung der Grubenwasserhaltung im tiefen Bergbau, Markscheidewesen 110 (2003) Nr. 2, S. 45 f. für den Bereich im Erkelenzer Revier.

**b) Entwurf des Gesetzes zur Ausdehnung der Bergschadenshaftung auf den Bohrlochbergbau und Kavernen**

Die Bundesregierung hat im April dieses Jahres dem Bundesrat (Drucksache 142/15) und dem Bundestag (Drucksache 18/4714) den „Entwurf eines Gesetzes zur Ausdehnung der Bergschadenshaftung auf den Bohrlochbergbau und Kavernen“ vorgelegt.

Dieser Gesetzesentwurf enthält sowohl Änderungen des Bundesberggesetzes als auch der Einwirkungsbereichs-Bergverordnung, die auch Einfluss auf die Haftung für Bergschäden bei Wiederanstieg des Grundwassers haben.

Ziel des Änderungsgesetzes ist es u. a., dass die Vorschriften zur Haftung für Bergschäden einschließlich der Bergschadensvermutung des § 120 BBergG auf Untergrundspeicher zur Schaffung künstlicher Hohlräume sowie den Bohrlochbergbau anwendbar sind. Im Zuge dieser Änderungen soll § 120 BBergG sowie § 67 BBergG, die Ermächtigungsgrundlage für die Einwirkungsbereichs-Bergverordnung, angepasst werden.

**Die einzelnen Änderungen im Überblick:**

- Aufgrund der Einheitlichkeit der Rechtsverordnung soll die Einwirkungsbereichs-Bergverordnung auch in dem zivilrechtlichen Bereich der Bergschadensvermutung direkte Anwendung finden, so dass die relevante Verordnungsermächtigung in § 67 BBergG entsprechend zu ergänzen ist (BR-Drs. 142/15, S. 6).
- § 120 BBergG soll dahingehend geändert werden, dass nach dem Wort „Senkungen“ jeweils das Wort „Hebungen“ eingefügt wird (BR-Drs. 142/15, S. 1).
- In § 4 Einwirkungsbereichs-BergVO werden die Anforderungen zur Ermittlung des Einwirkungsbereichs näher konkretisiert. § 4 Einwirkungsbereichs-BergVO n.F. sieht vor, dass die Festsetzung der Grenze des Einwirkungsbereichs nachträglich korrigiert werden kann. Aus der Begründung zu § 4 ergibt sich, dass die Festlegung der Änderung des Einwirkungsbereichs „Im Rahmen eines Betriebsplanverfahrens oder auch außerhalb eines solchen Verfahrens, z. B. aufgrund eines Schadensfalles, erfolgen kann“ (BR-Drs. 142/15, S. 12).

**In den Empfehlungen des federführenden Wirtschaftsausschusses sowie des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit des Bundestages vom 24.04.2015 werden darüber hinausgehende Änderungen angeregt (BR-Drs. 142/1/15):**

- Die Bergschadensvermutung sollte auch auf Tagebaubetriebe Anwendung finden. Daher sollte das Wort „untertägige“ in § 120 BBergG gestrichen werden. Im Bereich der übertägigen Braunkohlegewinnung und anderer großer Tagebaubetriebe, die insbesondere durch großflächige Grundwasserabsenkungen schadenswirksame Bodenbewegungen an der Tagesoberfläche im Umfeld der Betriebe verursachen könnten, stoßen Geschädigte beim Nachweis einer bergbaubetrieblichen Ursache eines Schadens aufgrund der oftmals kom-

plexen Sachverhalte häufig an nicht überwindbare Grenzen. Daher soll Schadensbetroffenen im Bereich von Tagebaubetrieben, soweit damit schadenswirksame Bodenbewegungen im Umfeld der Tagebaubetriebe insbesondere durch großflächige Grundwasserabsenkungen verbunden sind, die gleiche Rechtsposition verschafft werden wie Schadensbetroffenen im Einwirkungsbereich des untertätigen Bergbaus.

- Die Festlegung von Einwirkungsbereichen für Tagebaubetriebe sollte in der Einwirkungsbereichs-Bergverordnung erfolgen. Für Tagebaubetriebe sollte sich die Festlegung von Einwirkungsbereichen auf die Bereiche im Umfeld der Tagebaubetriebe beschränken, innerhalb derer schadenswirksame Bodenbewegungen auftreten können. Im Gebiet großflächiger Grundwasserabsenkungen im Umfeld großer Braunkohlentagebaue ist dies im Bereich von geologischen Anomalien und hydraulisch wirkenden Störungen der Fall (BR-Drs. 142/1/15, S. 7).
- Die Hinzufügung der „Hebungen“ wird befürwortet. „Insbesondere beim Bohrlochbergbau und bei Tief- und Tagebaubetrieben, im Bereich derer es zu einem Anstieg des Gruben- bzw. Grundwasserspiegels kommt“, seien auch Schäden durch Hebungen möglich. Daher sei auch dieser Fall in der abschließenden Aufzählung des § 120 BBergG zu erwähnen (BR-Drs. 142/1/15, S. 5).

In seiner Stellungnahme vom 08.05.2015 schließt sich der Bundesrat diesen Empfehlungen an.

**c) Verbleibender Änderungsbedarf beim Verfahren zur Bestimmung des Einwirkungsbereichs infolge des Wiederanstiegens des Grubenwassers**

Durch die beabsichtigte Hinzufügung des Wortes „**Hebungen**“ im Gesetzentwurf zu § 120 BBergG wird klargestellt, dass von § 120 Abs. 1 S. 1 n.F. Bodenbewegungen durch den Anstieg des Gruben- und Grundwassers umfasst sind.

Durch die Änderung von § 67 BBergG wird zudem die maßgebliche Anwendungsvoraussetzung der Bergschadensvermutung, der Begriff „Einwirkungsbereich“ weitergehend konkretisiert. Es wird klargestellt, dass der **Einwirkungsbereich nach der Einwirkungsbereichs-Bergverordnung** zu bestimmen ist.

§ 2 Abs. 1 EinwirkungsBergVO n.F. soll zukünftig folgenden Wortlaut haben: „Der Unternehmer hat ... die **Grenzen des Einwirkungsbereichs für die Anwendung der Bergschadensvermutung nach § 120 Bundesberggesetz** mit Hilfe der in der Anlage aufgeführten Einwirkungswinkel festzulegen.“

In der Vergangenheit wurden Schäden häufig allein deshalb nicht als Bergschäden anerkannt, weil sie außerhalb des prognostizierten Einwirkungsbereichs lagen. Künftig wird es möglich sein, gem. § 4 EinwirkungsBergVO n.F. den Einwirkungsbereich nachträglich zu korrigieren.

Es bietet sich daher an, in der Einwirkungsbereichs-Bergverordnung auch eine Ermittlungsmethode zu ergänzen, die es ermöglicht, den Einwirkungsbereich bei der Einstellung der Wasserhaltungsmaßnahmen festzulegen.

In den Materialien zu dem Gesetzesentwurf wird an mehreren Stellen auf die Einwirkungen von Maßnahmen zur Grundwasserabsenkungsmaßnahmen Bezug genommen. Insofern müsste in der Einwirkungsbereichs-Bergverordnung gesondert ergänzt werden, wie der Einwirkungsbereich in Bezug auf derartige Bodenbewegungen zu bestimmen ist.

Fraglich ist, ob diese Ausführungen spiegelbildlich für die Folgen des Grubenwasseranstiegs gelten. Es müsste durch Sachverständige festgestellt werden, ob der Einwirkungsbereich von Maßnahmen zur Grundwasserabsenkung deckungsgleich mit dem Einwirkungsbereich des Wiederanstiegs des Grundwassers ist.

Eine Prognose des zu erwartenden Einwirkungsbereichs des Grubenwasseranstiegs ist regelmäßig Gegenstand des Abschlussbetriebsplans bzw. des Sonderbetriebsplans (§ 52 Abs. 2 Nr. 2 BBergG) „Folgen des Grundwasseranstiegs“.<sup>10</sup> Die RAG AG hat unter dem 16.11.2012 den Sonderbetriebsplan „Anstieg des Grubenwassers bis in das Niveau der 14. Sohle, ca. 400 m NN“ beim Bergamt Saarbrücken zur Zulassung gem. § 51 Abs. 1 BBergG eingereicht. Bestandteile dieses Sonderbetriebsplans sind die beiden als Anlage 2 + 3 gekennzeichneten Prognosen. Der Zulassungsbescheid des Bergamtes Saarbrücken datiert vom 19.02.2013.

In der Dissertation von *Baglikow* „Schadensrelevante Auswirkungen des Grubenwasseranstiegs im Erkelenzer Steinkohlenrevier“ werden ebenfalls verschiedene Vorausberechnungsverfahren dargestellt (Schriftenreihe Institut für Markscheidewesen, Bergschadenkunde und Geophysik im Bergbau an der RWTH Aachen, Hrsg. Preuße, Heft 1-2010, S. 11 ff.). Auch diese Erkenntnisse könnten in einer neuen Regelung der Einwirkungsbereichs-Bergverordnung zur Ermittlung des Einwirkungsbereichs des Wiederanstiegs des Grundwassers berücksichtigt werden.

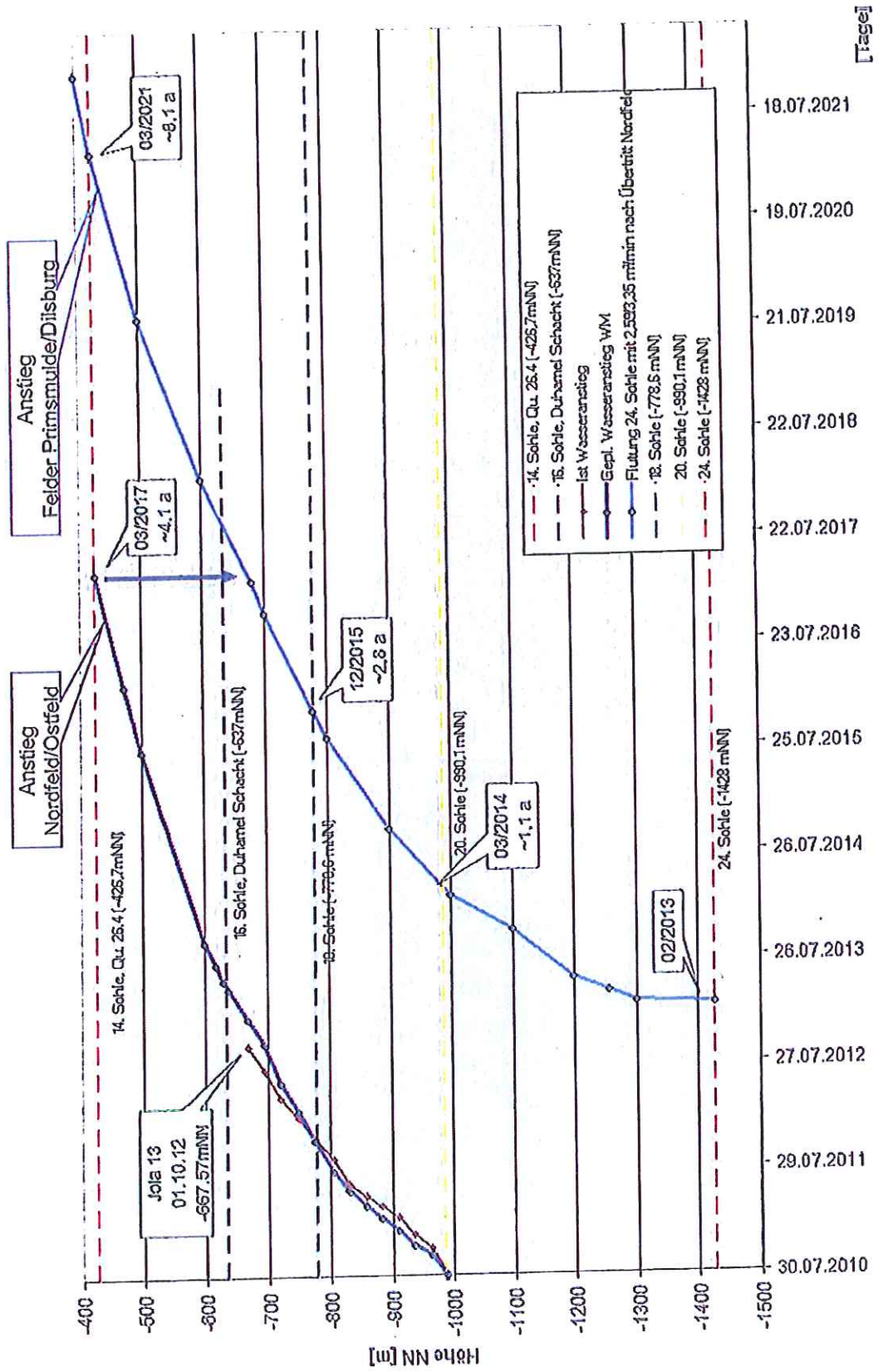
## 2. Fazit

- Der Antrag der Landtagsfraktionen B90/Grüne und der PIRATEN vom 11.06.2015, die Bergschadensvermutung auf Schäden nach Ende des aktiven Bergbaus auszudehnen, ist richtig.
- Der Entwurf eines Gesetzes zur Ausdehnung der Bergschadenshaftung auf den Bohrlochbergbau und Kavernen (BR-Drs. 142/15) beinhaltet dieses Anliegen.
- Die Landesregierung des Saarlands sollte sich dafür einsetzen, dass dieser Gesetzesentwurf auf Hebungen der Erdoberfläche infolge des Wiederanstiegs des Grubenwassers ausgedehnt wird.

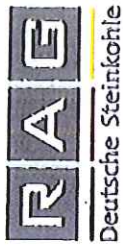
  
Dr. Michael Terwiesche  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

<sup>10</sup> Piens, in: Piens/Schulte/Graf Vitzthum, BBergG-Kommentar, 2. Auflage 2013, § 52, Rn. 75.

Grubenwasseranstieg bis 14. Sohle (Wasserhaltung Reden in Betrieb)



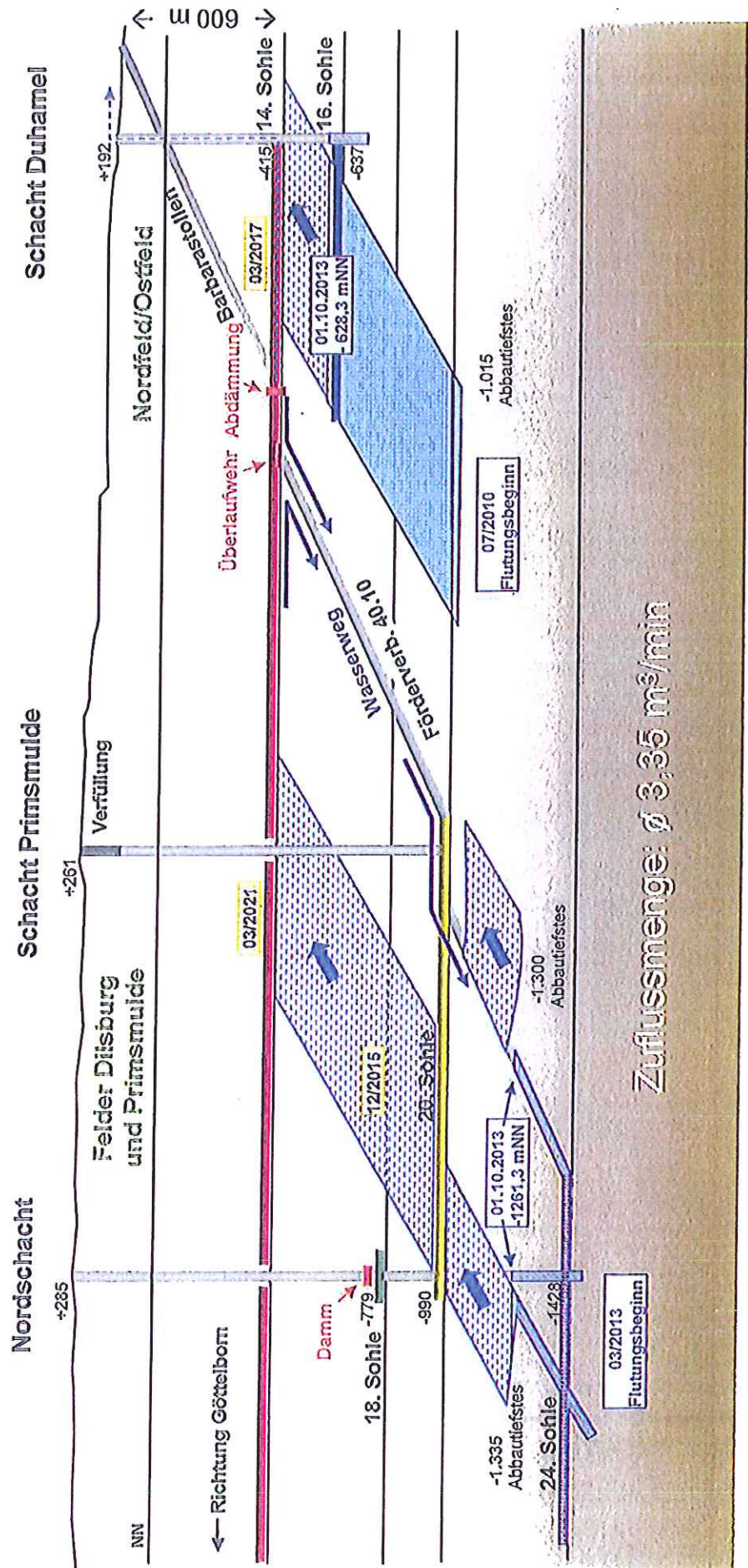
# BT-DZWS Grubenwasseranstieg Bergwerk Saar



Werte aus Bilanz vor Flutungsbeginn

- NO -

- SW -



RAG Aktiengesellschaft  
BW Saar